

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1919 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Lahdeskulturgesetz — Reinhaltung der Luft — Begrenzung und Überwachung der Immissionen und Emissionen (Luftverunreinigungen) — (GBl. I Nr. 31 S. 283) außer Kraft.

Berlin, den 18. Januar 1983

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über die materielle Anerkennung der Werk tätigen
für Einsparungen von Kraftstoff
mit Kraftfahrzeugen im Straßenverkehr
vom 20. Januar 1983**

Zur Förderung der Initiativen der Werk tätigen zur sparsamsten Verwendung von Kraftstoff auf der Grundlage progressiver Normen wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft, den Leitern der anderen zuständigen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen sowie für Genossenschaften, deren Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr eingesetzt sind (nachfolgend Betriebe genannt).

§ 2

Ermittlung von Betriebsnormen

(1) Für den Kraftstoffverbrauch sind für jedes Kraftfahrzeug Betriebsnormen in Liter/100 km zu ermitteln. Für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, Sattelzüge und Spezialkraftwagen sind die Betriebsnormen, getrennt nach

- zulässiger Gesamtmasse bzw. nach der möglichen Gesamtmasse entsprechend der Gutart,
- Leermasse,

zu ermitteln. Die Betriebsnormen sind im Haushaltsbuch des Meisterbereiches bzw. Kollektivs (nachfolgend Kraftfahrerkollektiv genannt) sowie im Bordbuch des einzelnen Kraftfahrzeuges vorzugeben.

(2) Betriebsnormen gemäß Abs. 1 sind mindestens jährlich auf der Grundlage des gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwertkataloges¹, der Analyse des Ist-Verbrauches des Vorjahres sowie der konkreten Einsatzbedingungen differenziert für jedes Kraftfahrzeug durch den Leiter des Betriebes in Übereinstimmung mit der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festzulegen. Die Anwendung von Betriebsnormen, die über den gültigen Kraftstoffverbrauchs-Richtwerten bzw. über den betrieblich festzulegenden Richtwerten (nachfolgend Richtwerte genannt) liegen, ist nicht zulässig.

(3) Bereits bestehende Betriebsnormen, die unter dem Richtwert liegen, sind als progressive Betriebsnormen beizubehalten und weiter zu qualifizieren.

(4) Die auf der Grundlage des Kraftstoffverbrauchs-Richtwertkataloges betrieblich festzulegenden Richtwerte für Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse im beladenen Zustand auf Grund der zu transportierenden Güter bzw. der zu befördernden Personen in der Regel nicht erreicht wird, sind keine Betriebsnormen im Sinne des Abs. 1.

(5) Kraftfahrzeuge, für die bei der monatlichen Abrechnung eine Überschreitung des Kraftstoffverbrauchs gegenüber der festgelegten Betriebsnorm um mehr als 5% ausgewiesen wird, sind unverzüglich der technischen Revision zu unterziehen.

(6) Für Kraftfahrzeuge, für die bei der monatlichen Abrechnung des Kraftstoffverbrauchs eine Unterschreitung der festgelegten Betriebsnorm um mehr als 10% ausgewiesen wird, hat unverzüglich eine Überprüfung und Neufestlegung der Betriebsnorm zu erfolgen.

§ 3

Abrechnung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs

(1) Unter Berücksichtigung der Anordnung vom 12. Oktober 1979 über die Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Nutzfahrzeuge in der Volkswirtschaft (GBl. I Nr. 37 S. 351) sind durch den Leiter des Betriebes die erforderlichen technisch-organisatorischen Voraussetzungen für den sparsamsten Einsatz von Kraftstoff sowie zur ordnungsgemäßen Abrechnung und Kontrolle des Verbrauchs von Kraftstoff zu schaffen.

(2) Technische Voraussetzungen haben sich vor allem auf folgende Maßnahmen zu beziehen:

- Einspritzpumpeneinstellung
- Rauchdichtemessungen
- Auslitem
- Reifeninnendruckmessungen.

(3) Organisatorische Voraussetzungen haben sich vor allem auf folgende Maßnahmen zu beziehen:

- ordnungsgemäße Nachweisführung des Fahrtablaufs und der Leistungen in den Dokumenten (Frachtbrief, Bordbuch u. a.),
- exakter Ausweis der im Rahmen der Fahrtdurchführung erbrachten Leistung (Last- und Leerkilometer) und der Höhe der vorgenommenen Betankungen der Kraftfahrzeuge mit Kraftstoff.

(4) Die ordnungsgemäße Abrechnung und Kontrolle des Kraftstoffverbrauchs sowie der Ausweis der erreichten Kraftstoffeinsparungen hat monatlich je Kraftfahrzeug und je Kraftfahrerkollektiv auf der Grundlage der Betriebsnormen, des verbrauchten Kraftstoffs und der erreichten Kilometerleistungen zu erfolgen.

(5) Die erreichten Kraftstoffeinsparungen sind monatlich je Kraftfahrzeug in Litern und in Mark im Haushaltsbuch kontrollfähig nachzuweisen. Nach Ablauf eines jeden Quartals hat jeweils eine Abrechnung je Kraftfahrzeug in Litern und in Mark zu erfolgen.

(6) Die erreichten Kraftstoffeinsparungen sind monatlich je Kraftfahrerkollektiv in Litern und in Mark im Haushaltsbuch kontrollfähig nachzuweisen. Nach Ablauf eines jeden Quartals hat jeweils eine saldierte Abrechnung in Litern und in Mark je Kraftfahrerkollektiv zu erfolgen.

§ 4

Materielle Anerkennung

(1) Die materielle Anerkennung je eingespartem Liter Kraftstoff wird differenziert in Abhängigkeit von der Höhe der Betriebsnormen im Verhältnis zu den Richtwerten gewährt. Sie beträgt je eingespartem Liter Kraftstoff bei Sen-

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. Januar 1983 über die Normierung des Kraftstoffverbrauchs für Kraftfahrzeuge im Straßenverkehr (GBl. I Nr. 4 S. 40).